

Antrag

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Lehrkräfte bzw. zusätzliche Stunden jeweils durch die in der Stellungnahme zu Ziffer 7 der Drucksache 17/5843 genannten kurzfristigen Maßnahmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gewonnen werden konnten (bitte aufgeschlüsselt nach einzelner Maßnahme und aufgeschlüsselt nach gewonnenen Lehrkräften bzw. Stunden insgesamt und pro Jahr seit Beginn der Maßnahme);
2. wie sie die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs zur Gewinnung von Lehrkräften beurteilt;
3. wie lange die jeweiligen Maßnahmen bereits durchgeführt werden (bitte aufgelistet nach einzelner Maßnahme);
4. wie viel die einzelnen Maßnahmen das Land jeweils gekostet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Kosten insgesamt und Kosten pro Jahr seit Beginn der Maßnahme);
5. welche der Maßnahmen mit welchem Ergebnis evaluiert wurden;
6. welche Maßnahmen der vergangenen fünf Jahre zur Gewinnung von Lehrkräften bereits wieder eingestellt wurden und aus welchen Gründen;

7. welche zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften derzeit in Planung sind.

27.2.2024

Dr. Fulst-Blei, Born, Steinhülb-Joos, Dr. Kliche-Behnke, Rolland SPD

Begründung

Durch den Lehrkräftemangel in Baden-Württemberg kann die Unterrichtsversorgung an den Schulen oftmals nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden. Daher hat das Kultusministerium verschiedene Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften eingeführt. Mit diesem Antrag soll der Erfolg der jeweiligen Maßnahme erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/24/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Lehrkräfte bzw. zusätzliche Stunden jeweils durch die in der Stellungnahme zu Ziffer 7 der Drucksache 17/5843 genannten kurzfristigen Maßnahmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gewonnen werden konnten (bitte aufgeschlüsselt nach einzelner Maßnahme und aufgeschlüsselt nach gewonnenen Lehrkräften bzw. Stunden insgesamt und pro Jahr seit Beginn der Maßnahme);*
- 2. wie sie die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs zur Gewinnung von Lehrkräften beurteilt;*
- 3. wie lange die jeweiligen Maßnahmen bereits durchgeführt werden (bitte aufgelistet nach einzelner Maßnahme);*
- 4. wie viel die einzelnen Maßnahmen das Land jeweils gekostet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Kosten insgesamt und Kosten pro Jahr seit Beginn der Maßnahme);*
- 5. welche der Maßnahmen mit welchem Ergebnis evaluiert wurden;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Das Kultusministerium hat in Folge des erhöhten Bedarfs an Lehrkräften seit dem Anstieg der Zurruehesetzungen im Jahr 2016 die in Frage 7 der Drucksache 17/5843 genannten Maßnahmen umgesetzt bzw. deren Umsetzung intensiviert. Die Angaben im Folgenden beziehen sich deshalb auf den Zeitraum seit dem Jahr

2017. Bei der Interpretation der Daten sind die in diesem Zeitraum eingetretenen Effekte zu beachten. Dabei handelt es sich um die Effekte der starken Zuwanderung 2015/2016, der Covid-19-Pandemie, in deren Folge Lernen mit Rückenwind eingeführt wurde, und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu berücksichtigen, was die Interpretierbarkeit der Daten deutlich einschränkt.

Hinsichtlich der Kosten können nicht zu allen Maßnahmen abschließende Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich fallen bei allen Maßnahmen Verwaltungskosten an. Diese können im Detail nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand erhoben werden.

I. Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei der Beschäftigung von Pensionären im Rahmen der Beschulung Geflüchteter und für den Einsatz in Mangelbereichen:

Im Mai 2017 hatte das Kultusministerium entschieden, von der Möglichkeit der Öffnung der Hinzuverdienstgrenze von Pensionärinnen und Pensionären auch außerhalb der Beschulung von Geflüchteten Gebrauch zu machen, da der Bedarf an Lehrkräften nicht mit dem Angebot an Lehrkräften gedeckt werden konnte.

Wie viele Personen aufgrund der Öffnung der Hinzuverdienstgrenze in den Schuldienst zurückgekehrt sind, kann nicht ermittelt werden, da bei der Einstellung die Gründe für die Tätigkeit an der Schule nicht erfasst werden. Durch die Öffnung der Hinzuverdienstgrenze wird die Beschäftigung der Pensionärinnen und Pensionäre an den Schulen jedoch finanziell attraktiver. Die Vergütung der Pensionärinnen und Pensionäre erfolgt aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln für Vertretungslehrkräfte. Daher sind dem Land dadurch keine zusätzlichen Kosten entstanden.

In folgender Tabelle wird die Anzahl der Pensionärinnen und Pensionäre angegeben, die in befristeten Verträgen an den Schulen aushelfen bzw. ausgeholfen haben:

	Pensionärinnen und Pensionäre in befristeten Verträgen	Deputate
2023	487 Personen	189 Deputate
2022	561 Personen	197 Deputate
2021	422 Personen	136 Deputate
2020	380 Personen	125 Deputate
2019	476 Personen	149 Deputate
2018	513 Personen	161 Deputate
2017	n. e.*	n. e.

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Ende September

* n. e. = nicht erfasst

II. Schaffung der Möglichkeit zur unterjährigen Erhöhung von Teilzeiten auf freiwilliger Basis:

Die Möglichkeit, das Teilzeitdeputat auch unterhalb des Jahres zu erhöhen, besteht seit dem Jahr 2016. Die Zahl der entsprechenden Anträge können der untenstehenden Tabelle entnommen werden, wobei auswertbare Zahlen erst ab dem Schuljahr 2017/2018 vorliegen. Die Anzahl der dadurch gewonnenen Deputate zu errechnen, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erzeugen. Insofern wird zur grundsätzlichen Bedeutung der Erhöhung von Teilzeitdeputaten auf die Auswertung unter III. verwiesen. Die Möglichkeit, auch unterjährig das eigene Teilzeitdeputat zu erhöhen, wird rege genutzt.

	Anträge auf unterjährige Teilzeiterhöhung
2022/2023	3 078 Anträge
2021/2022	2 137 Anträge
2020/2021	1 385 Anträge
2019/2020	1 790 Anträge
2018/2019	1 754 Anträge
2017/2018	1 595 Anträge

Quelle: Auswertung aus STEWI (Anträge mit Wirkung zwischen 1. Oktober und 31. Juli eines Schuljahres)

III. Aufrufe zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie zur freiwilligen Erhöhung des Teilzeitdeputats:

Die Zahl der Personen, die nach dem 31. März eine Erhöhung ihres Teilzeitdeputats zum Schuljahresbeginn des jeweiligen Jahres beantragt haben, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Anträge auf Teilzeiterhöhung	Deputate
2023	2 658 Personen	286 Deputate
2022	2 973 Personen	317 Deputate
2021	2 044 Personen	218 Deputate
2020	2 400 Personen	315 Deputate
2019	1 700 Personen	200 Deputate
2018	n. e.	n. e.
2017	n. e.	n. e.

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Ende September

Durch nachträgliche Anträge auf Teilzeiterhöhungen gewinnt das Land in der Unterrichtsversorgung zu Beginn eines Schuljahres jährlich etwa 200 bis über 300 Deputate. Der Aufruf, den Teilzeitumfang zu erhöhen bzw. den Ruhestand hinauszuschieben ist somit grundsätzlich wirksam, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

Die Zahlen zum Hinausschieben des Ruhestands können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei eine regelmäßige Erfassung erst zu diesem Einstellungsjahr erfolgt ist.

	Hinausschieben des Ruhestands	Deputate
2023	166 Anträge	142 Deputate
2022	170 Anträge	143 Deputate
2021	200 Anträge	170 Deputate
2020	277 Anträge	235 Deputate
2019	301 Anträge	263 Deputate
2018	350 Anträge	315 Deputate
2017	n. e.	n. e.

Quelle: STEWI

IV. Flexibilisierung des Einstellungsverfahrens: Ermöglichung unterjähriger Einstellungen von befristet beschäftigten Lehrkräften:

Die unterjährige Einstellung von befristet beschäftigten Lehrkräften ist regulär möglich. In den vergangenen Jahren seit 2016 hat das Kultusministerium die Schulverwaltung dazu angehalten, vermehrt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um den Bedarf an den Schulen zu decken. Grundsätzlich ist diese Maßnahme dazu geeignet, schnell auf unvorhersehbare Bedarfe durch Ausfälle aufgrund von Krankheiten oder Schwangerschaften zu reagieren.

Seit 2017 ist es nach einer Absprache mit dem Finanzministerium ebenfalls möglich bis zu einem Umfang von 50 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) Personen noch nach dem regulären Einstellungszeitraum einzustellen. Fristende ist hier der 31. März. Dieses Kontingent wird in Einzelfällen genutzt, insbesondere im Direkteinstieg.

V. Einsatz von angehenden Lehrkräften zwischen Ende des Studiums und Beginn des Vorbereitungsdienstes ermöglicht:

Über den Weg einzelner Personen im Studium, anschließend an das Studium und im Vorbereitungsdienst liegen keine individuellen Verlaufsdaten vor. Entsprechend ist keine datenbasierte Aussage zum Einsatz angehender Lehrkräfte zwischen Ende des Studiums und Anfang des Vorbereitungsdienstes möglich. Dem Kultusministerium ist durch Rückmeldungen der Schulen und Schulverwaltung bekannt, dass einige Lehramtsabsolventinnen und -absolventen davon Gebrauch gemacht haben, um bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes weitere Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Insbesondere hat auch das Programm Lernen mit Rückenwind Studierenden während und nach dem Studium eine Einsatzmöglichkeit an den Schulen geboten. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht, da sowohl die Lohnkosten als auch die Verwaltungskosten zur Einstellung von befristet beschäftigten Lehrkräften auch ohne den Einsatz von angehenden Lehrkräften anfallen würden. In diesem Falle würden die Stellen mit anderen geeigneten Personen besetzt.

VI. Bindung von befristet beschäftigten Lehrkräften zunächst durch das frühzeitige Anbieten von Folgeverträgen und folgend durch die Möglichkeit der Entfristung nach Bewährung und Absenkung der Voraussetzungen für eine Entfristung in der weiteren Folge:

Durch die Einführung der Möglichkeit zur Entfristung von befristet beschäftigten Personen kann das Land Unterstützungskräfte dauerhaft gewinnen. Die Möglichkeit, für Personen, die nicht über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung bzw. anerkannte Lehramtsausbildung verfügen, in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden, existiert seit dem Schuljahr 2019/2020. Die Voraussetzungen hierfür sind eine entsprechende Bewährung im Schuldienst (derzeit mindestens 30 Monate) und eine sehr gute bis gute Beurteilung durch die Schulleitung und die Schulaufsicht. Auch muss ein unabweisbarer dauerhafter Bedarf an der eingesetzten Schule bestehen. Die Zahl der bisher entfristeten Verträge sowie deren Umfang ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Personen	Deputate
2023	257 Personen	190 Deputate
2022	173 Personen	135 Deputate
2021	116 Personen	88 Deputate
2020	81 Personen	57 Deputate

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Anfang September/Ende August

Zusätzliche Kosten sind durch diese Maßnahme nicht entstanden, da die Personen bereits im System vorhandene Stellen besetzen. Durch die dauerhafte Bindung der Personen entfällt jedoch die Notwendigkeit einer Ausschreibung und Neubesetzung. Daher ist dies in der aktuellen Situation eine gewinnbringende Maßnahme, die speziell auch in Regionen mit großem Bedarf entlastend wirken kann.

VII. Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Prüfungen auch außerhalb der Ausbildungsschulen:

Seit dem Schuljahr 2017/2018 dürfen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Prüfungen auch außerhalb der Ausbildungsschulen einen Vertretungsvertrag annehmen. Davor war der Einsatz nur an den jeweiligen Ausbildungsschulen möglich. Durch diese Maßnahme konnten in Einzelfällen jeweils in dem Zeitraum ab ca. Mai Unterrichtsausfälle verhindert werden. Eine Auskunft über die Deputate, die dadurch gewonnen werden konnten, ist nicht möglich, da diese Verträge nur gemeinsam mit anderen befristeten Verträgen dokumentiert wurden und nicht gesondert ausgewertet werden können. Die Vergütung erfolgt aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln für Vertretungslehrkräfte, insofern entstehen durch die Maßnahme keine zusätzlichen Kosten.

VIII. Befristeter Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräften:

Die Möglichkeit zur Einstellung von Ein-Fach-Lehrkräften als Personen ohne Lehramtsausbildung besteht seit längerer Zeit. In den Datenerhebungen zu Schuljahresbeginn werden die Zahlen seit 2018 erfasst; diese sind in unten stehender Tabelle aufgeführt. Seitdem ist die Einstellung von Ein-Fach-Lehrkräften leicht angestiegen. Zusätzliche Kosten entstehen hier nicht, da die Personen bereits im Haushalt eingestellte Stellen besetzen bzw. auf verfügbare Vertretungsmittel zurückgegriffen wird.

	Personen	Deputate
2023	133 Personen	76 Deputate
2022	115 Personen	66 Deputate
2021	112 Personen	58 Deputate
2020	150 Personen	85 Deputate
2019	100 Personen	55 Deputate
2018	101 Personen	48 Deputate
2017	n. e.	n. e.

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Ende September

IX. Vermehrter Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in Mangelregionen:

Im Zuweisungsverfahren für die Vorbereitungsdienste werden der Sozialstatus der Bewerberinnen und Bewerber, deren Seminarortswünsche, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten an den Seminaren in den studierten Fächern sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf alle Seminarstandorte – insbesondere auch im ländlichen Raum – berücksichtigt. Hierbei steht nicht die Unterrichtsversorgung im Fokus, sondern die Garantie einer qualitativ hochwertigen schulpraktischen Ausbildung der angehenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der personellen Ausstattung der Seminare und einem schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Insbesondere im Grundschulbereich weist die Zuweisungskommission daher Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nahezu paritätisch an alle Seminarstandorte zu.

Durch die Ausbildung an Schulen, die im ländlichen Raum verortet sind, wird der ländliche Raum bei den angehenden Lehrkräften bekannter und damit die Chance erhöht, dass diese später dazu bereit sind, auch dauerhaft in diesen Regionen zu arbeiten. Seit 2017 wird verstärkt auf diesen „Klebeeffekt“ gesetzt. Hierdurch entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, es handelt sich hierbei um eine Steuerungsmaßnahme, um eine gleichmäßige Besetzung von Stellen zu erreichen.

X. Einstellung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen mit einjähriger berufsbegleitender Laufbahnqualifizierung:

Die Einstellung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen mit einjähriger begleitender Laufbahnqualifizierung existiert seit dem Einstellungsjahr 2017, eine Erfassung erfolgt seit dem Jahr 2018 (siehe unten stehende Tabelle). Mit dem Überschuss an Gymnasiallehrkräften war die Möglichkeit einer Einstellung an der Grundschule für Gymnasiallehrerinnen und -lehrer, die auch aufgrund ihrer Fächerkombination nur geringe Einstellungschancen hatten, eine attraktive Möglichkeit. Die Attraktivität der Maßnahme hat aufgrund zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten neben der Krankheitsvertretung wie beispielsweise Lernen mit Rückenwind oder dem zusätzlichen Bedarf in der Beschulung Geflüchteter abgenommen. Zudem ist in den vergangenen Jahren der Überschuss an Gymnasiallehrkräften zurückgegangen. Die Maßnahme hat in den Jahren 2019 bis 2021 jedoch dabei geholfen, die Situation an den Grundschulen an einigen Stellen zu entlasten. Da zur Finanzierung dieser Maßnahme im Gegenzug unbesetzte Stellen im Grundschulbereich gesperrt wurden, sind dem Land dadurch keine zusätzlichen Kosten entstanden.

	Personen	Deputate
2023	7 Personen	6 Deputate
2022	18 Personen	16 Deputate
2021	34 Personen	32 Deputate
2020	63 Personen	57 Deputate
2019	100 Personen	86 Deputate
2018	189 Personen	168 Deputate
2017	28 Personen	22 Deputate

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Ende September

XI. Öffnung des Zugangs zum Lehramt Grundschule für Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHR)-Lehrkräfte und des Zugangs zum Lehramt WHR für Gymnasiallehrkräfte:

Nach der bereits unter Ziffer X erwähnten Möglichkeit einer Einstellung von Gymnasiallehrkräften an der Grundschule wurde 2018 in die Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO-KM) auch die Möglichkeit für Gymnasiallehrkräfte zum Einstieg in die Sekundarstufe I aufgenommen. Die entsprechenden Zahlen sind Ziffer XIII zu entnehmen.

In diesem Zuge wurde auch für Lehrkräfte mit dem Lehramt Sekundarstufe I oder mit einer entsprechenden vorherigen Prüfungsordnung die Möglichkeit geschaffen, an der Grundschule einzusteigen und über eine einjährige berufsbegleitende Zusatzqualifizierung die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule zu erwerben. Bisher hat eine Person davon Gebrauch gemacht.

XII. Ermöglichung von Schwangerschafts-, Elternzeit- und Krankheitsvertretungsverträgen über die Sommerferien hinaus bis zur Wiederaufnahme des Dienstes der ausgefallenen Lehrkräfte und in der Folge auch die Durchbezahlung der Sommerferien bei befristet beschäftigten Lehrkräften, die vor dem 31. Dezember eingestellt werden:

Seit dem Schuljahr 2022/2023 schließen befristete Arbeitsverträge mit Lehrkräften den Zeitraum der Sommerferien ein, wenn

- die befristete Beschäftigung spätestens bis zum Stichtag 31. Dezember beginnt und
- sich der Einsatz der Lehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll.

Die Anzahl der Vertretungslehrkräfte, die aufgrund der Durchzahlung der Sommerferien einen Vertretungsvertrag annehmen, kann nicht ermittelt werden, da die Gründe für die Annahme einer befristeten Beschäftigung nicht erfasst werden. Aufgrund der Durchzahlung der Sommerferien nach dem Stichtagsmodell wird eine befristete Vertretungstätigkeit jedoch attraktiver, da die Lehrkräfte sich in den Sommerferien nicht mehr arbeitslos melden müssen und bei einer Anschlussbeschäftigung im neuen Schuljahr keine finanzielle Lücke mehr entsteht. Es entstehen rd. 14 Mio. Euro Mehrkosten pro Jahr.

XIII. Einstellung von Gymnasiallehrkräften an Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen (HWRG)-Schulen mit einjähriger berufsbegleitender Laufbahnqualifizierung:

Die Möglichkeit für Gymnasiallehrkräfte, auch an Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen in das Lehramt eingestellt zu werden, existiert seit dem Jahr 2019 (siehe Tabelle). Ähnlich wie bei der Möglichkeit für Gymnasiallehrkräfte, auch an Grundschulen eingestellt zu werden, ist hier für die Jahre 2019 bis 2021 ein Interesse an der Maßnahme festzustellen, welches aber aus den gleichen Gründen wie bei der Einstellung an Grundschulen in den vergangenen Jahren abgenommen hat.

	Personen	Deputate
2023	6 Personen	5,5 Deputate
2022	2 Personen	1,5 Deputate
2021	15 Personen	12 Deputate
2020	26 Personen	23 Deputate
2019	120 Personen	105 Deputate

Quelle: Erhebung des Kultusministeriums zu Schuljahresbeginn, Stand jeweils Ende September

XIV. Einführung einer freiwilligen Vorgriffstunde:

Die Möglichkeit, eine freiwillige Vorgriffstunde nach § 3 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO in Anspruch zu nehmen, wurde zum Schuljahr 2020/2021 eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich grundsätzlich auch um eine Steuerungsmaßnahme, mit der in der aktuellen Situation ein Zugewinn an Stunden erzielt werden soll. Die Vorgriffstunde wird dann in einer Zeit des zurückgehenden Bedarfs wieder zurückgegeben, sodass dann ein zusätzlicher Bedarf entsteht.

Seitdem hat eine mittlere zweistellige Anzahl von Lehrkräften von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Insoweit ist aber zu beachten, dass viele Lehrkräfte in den vergangenen Schuljahren ihre Teilzeit (entsprechend der Aufrufe des Kultusministeriums) erhöht haben und durch die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie bzw. der Beschulung geflüchteter Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise gefordert waren, den schulischen Betrieb aufrecht zu erhalten und hier zum Beispiel Mehrarbeit geleistet haben.

XV. Ermöglichung des Hinausschiebens der Freistellungsphase des Freistellungsjahres auch über die Grenze von acht Jahren hinaus:

Seit 2019 ist es möglich, die Freistellungsphase des Freistellungsjahres auch über die Grenze von acht Jahren hinaus zu schieben. Statistisch auswertbare Daten dazu, bei wie vielen Lehrkräften auf deren Antrag die Freistellungsphase des Freistellungsjahres verschoben wurde, liegen nicht vor.

XVI. Eröffnung des Laufbahnzugangs für Lehrkräfte aus Drittstaaten:

Mit Inkrafttreten des Landesanererkennungsgesetzes Baden-Württemberg (LAnGBW), das unter Artikel 1 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) beinhaltet, wurde ein allgemeiner Anspruch auf individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für Lehrkräfte aus Drittstaaten geschaffen. Im Gegensatz zur Situation anderer landesrechtlich geregelter Berufe setzt die Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst i. d. R. neben einer berufsrechtlichen Gleichstellung auch die Befähigung für die Laufbahn des entsprechenden Lehramts voraus. Deshalb wurde im Mai 2019 eine Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium (LVO-KM) vorgenommen, die Lehrkräften aus Drittstaaten, deren Anerkennung über das BQFG-BW erfolgt, den generellen Erwerb der Laufbahnbefähigung ermöglicht. Wie viele Personen nach dem Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens ggf. nach dem Erfüllen entsprechender Auflagen sich anschließend auch für eine Einstellung in den Schuldienst beworben haben, kann ohne einen erheblichen Verwaltungsaufwand nicht angegeben werden.

XVII. Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst (VD) Grundschule (GS) und Sekundarstufe I (Sek I) für Absolventen der Lehramtsstudiengänge Gymnasium oder Sek I:

Zur Gewinnung von Lehrkräften für die Grundschulen können seit Februar 2021 angehende Lehrkräfte mit einer ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt Gymnasium bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe I auf Wunsch auch den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule absolvieren. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes gymnasiales Lehramtsstudium bzw. Lehramtsstudium der Sekundarstufe I, welches die Fächer Deutsch oder Mathematik und ein weiteres Fach aus dem Fächerkanon des Lehramts Grundschule in Baden-Württemberg beinhaltet. Zeitgleich wurde für Absolventinnen und Absolventen eines gymnasialen Lehramtsstudiengangs auch der Seiteneinstieg in das Lehramt Sekundarstufe I geöffnet. Vorausgesetzt wird hier ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit mindestens zwei Fächern aus dem Fächerkanon Lehramt Sekundarstufe I.

In der folgenden Tabelle sind die Personen aufgezählt, die in den Jahren seit 2021 den Seiteneinstieg aufgenommen haben. Hierbei handelt es sich um eine Steuerungsmaßnahme, mit der auf den besonderen Bedarf in den Grundschulen sowie in der Sekundarstufe I reagiert wird. Da die Personen den Vorbereitungsdienst regulär durchlaufen und andernfalls in den Vorbereitungsdienst Gymnasium gestartet wären, entstehen hier keine zusätzlichen Kosten.

	2021	2022	2023	2024
Grundschule	15	12	19	14
Sekundarstufe I	2	5	5	4
Gesamt	17	14	20	18

Quelle: VD-Online-Bewerbungsverfahren

XIII. Öffnung des Direkteinstiegs als sonderpädagogische Fachlehrkraft, Grundschullehrkraft und Lehrkraft in der Sekundarstufe I:

Den Direkteinstieg als sonderpädagogische Fach- bzw. technische Lehrkraft gibt es seit der Einstellung für das Schuljahr 2022/2023. Im ersten Jahr konnten 15 Personen gewonnen werden, zu diesem Schuljahr waren es 54 Personen. Die Einstellung für den Direkteinstieg Grundschule und Sekundarstufe I fand erstmalig zum Schuljahr 2023/2024 statt. Es konnten rund 40 Personen gewonnen werden.

In Abhängigkeit von der jährlich schwankenden Gruppengröße, des Lehramts und der Anzahl der Prüfungen entstehen wie auch beim Vorbereitungsdienst Kosten im Rahmen der Ausbildung. Da alternativ Lehrkräfte nach Durchlaufen des Vorbereitungsdienstes eingestellt würden, ist nicht von zusätzlichen Kosten auszugehen. Da Stellen im Direkteinstieg insbesondere in Regionen bzw. Fächern ausgeschrieben werden, die ohne den Direkteinstieg nur schwierig zu besetzen sind, sind die Einstellungen im Direkteinstieg besonders wertvoll.

XIX. Einstellung von Gymnasiallehrkräften mit (Teil-)Abordnung an Schularten der Sekundarstufe I:

Zur Überbrückung der aktuell von unten durch das Schulsystem aufwachsenden Schülerzahlen werden Lehrkräfte dauerhaft an Gymnasien und beruflichen Schulen eingestellt und für die Dauer von drei Jahren an Schulen der Sekundarstufe I abgeordnet. Damit können dortige Schülerspitzen abgedeckt werden. Mit Durchwachsen der Schülerspitzen in den Bereich der Sekundarstufe II können die Abordnungen auslaufen und die Lehrkräfte wieder vollumfänglich an ihren Stammschulen des Sekundarbereichs II zum Einsatz kommen. Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden hierfür 180 Deputate umgesetzt sein (130 Deputate aus dem Bereich der Gymnasien und 50 Deputate aus dem Bereich der beruflichen Schulen). Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht.

	GYM an SEK I	BS an SEK I
2023	50 Deputate	20 Deputate
2022	30 Deputate	10 Deputate

Quelle: Zuweisungsschreiben der Einstellungskontingente an die Regierungspräsidien

XX. Ausbau der Informations- und Werbemaßnahmen für das Lehramt seitens des Wissenschaftsministeriums und des Kultusministeriums:

Das Kultusministerium startete im Juli 2023 eine Werbekampagne zur Gewinnung von Lehr- und Unterstützungskräften. Die Werbekampagne wurde 2023 in zwei Flights mit Start im Juli/August und Oktober durchgeführt. Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten auf etwa 215 000 Euro. Weitere Werbemaßnahmen haben in 2024 bereits stattgefunden und sind in Planung, wofür ein Budget von etwa 300 000 Euro zur Verfügung steht.

Aufgrund der Kampagne konnten 2023 über 90 000 Besuche der Landingpage www.lehrer-in-bw.de verzeichnet werden. Zudem sind 50 000 ausgehende Verweise im Anschluss an den Quick-Check auf die weiteren Informationen mit den Einstiegsmöglichkeiten erfolgt. In diesem Jahr mit Stand 1. März 2024 erfolgten 36 000 Aufrufe der Seite und etwa 18 000 Verweise auf die weiterführenden Seiten konnten verzeichnet werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg startete bereits im Herbst 2018 seine Werbe- und Informationskampagne #lieber-lehramt, die zum Ziel hat, Abiturientinnen und Abiturienten für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu interessieren und zu motivieren. Die erfolgreiche Kampagne wurde mehrfach fortgesetzt und im Juni 2023 neu aufgelegt. Über die Landingpage und Website der Kampagne (www.lieber-lehramt.de) erhalten Studieninteressierte umfassende Informationen zum Lehramtsstudium in Baden-Württemberg. Die Kampagne wird crossmedial durch Online-Marketing, zielgruppe-

spezifische Ansprache auf Social Media und die Website verbreitet. Der direkte Kontakt zu Studieninteressierten findet auf Studien- und Berufsmessen statt. Die Kampagne fokussiert sich neben einem breiten Informationsangebot vor allem auf die Zusammenarbeit mit Lehramtsstudierenden aus Baden-Württemberg, die als authentische Botschafterinnen und Botschafter eingesetzt werden.

Die Evaluationsergebnisse bei Erstsemesterstudierenden im Wintersemester 2023/2024 in Baden-Württemberg belegen die positive Resonanz der Zielgruppe auf die Kampagne. Obwohl der Relaunch der Kampagne mit dem neuen Design erst im Juni 2023 erfolgte, geben bereits ein Drittel der Befragten zu Beginn des Wintersemesters an, diese zu kennen. 60 % dieser Studierenden, die die Kampagne kennen, beurteilen die Gestaltung der Website, insbesondere die grafische Gestaltung mit gut bis sehr gut. Die Website-Besuche stiegen im Jahr 2023 um 81 % im Vergleich zum Vorjahr, was die hohe Wirksamkeit der Kampagne belegt. Die Instagram-Anzeigen erreichten im Jahr 2023 4,57 Millionen Impressionen und eine Reichweite von 929 000 Personen, mit 458 139 Beitragsinteraktionen. YouTube Anzeigen generierten 376 898 Aufrufe.

Das Budget für die Werbe- und Informationskampagne #lieberlehramt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW (Kampagnenstart im Jahr 2018) betrug im Kampagnenzeitraum 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2020 insgesamt 1 Mio. Euro (brutto). Die Kosten der zweiten Kampagnenrunde (1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021) beliefen sich auf 500 000 Euro (brutto). Die dritte Kampagnenrunde für das gesamte Jahr 2022 erreichte ein Gesamtvolumen von 290 000 Euro (brutto). Das Gesamtbudget für die Werbe- und Informationskampagne #lieberlehramt für die Jahre 2023/2024 (Kampagnenzeitraum: 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024) beträgt insgesamt 836 400 Euro (brutto).

XXI. Öffnung der frühzeitigen Einstellung für Bedarfsregionen für alle Schularten:

Die Öffnung der frühzeitigen Einstellung für Bedarfsregionen für alle Schularten erfolgte zum Einstellungsverfahren für das Schuljahr 2022/2023. Bis dahin war dieses Verfahren nur Grundschulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie beruflichen Schulen zugänglich.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Steuerungsmaßnahme. Sie dient dazu, Schulen sowie Bewerberinnen und Bewerbern möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu geben. Es ist nicht möglich nachzuvollziehen, in wie weit durch diese Maßnahme Lehrkräfte gewonnen werden konnten, die andernfalls nicht in den Schuldienst gegangen wären. Zusätzliche Kosten sind durch diese Maßnahme nicht entstanden.

XXII. Ausbau der pädagogischen Assistenz zur Entlastung der Lehrkräfte:

Für die Einstellung weiterer pädagogischer Assistentinnen und Assistenten wurden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Kosten für die zusätzlichen 267 Stellen belaufen sich im Jahr 2023 auf 14,9 Mio. Euro und im Jahr 2024 auf etwa 16,2 Mio. Euro. Die pädagogischen Assistentinnen und Assistenten unterstützen Lehrerinnen und Lehrer bei der Arbeit. Die Maßnahme ist daher als sinnvoll und erfolgreich einzuordnen. Die Zahl der im Rahmen des Ausbaus der Stellen für pädagogische Assistentinnen und Assistenten beschäftigten Personen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Schulart	Personen
GHWRG	317
SBBZ	127

Quelle: GEDAB – Stand 20. Februar 2024

XXIII. Einführung eines freiwilligen sozialen Jahrs (FSJ) mit pädagogischem Schwerpunkt an den Schulen:

Für das Schuljahr 2023/2024 stehen erstmalig für die zusätzliche Unterstützung durch Freiwillige für insgesamt 250 ausgewählte Schulen im Land Plätze zur Verfügung. Diese konnten vollumfänglich besetzt werden. Das Land erstattet den Trägern 900 Euro für jeden vollen Monat, den eine Freiwillige oder ein Freiwilliger an ihrer bzw. seiner Einsatzstelle tätig ist. Da es sich bei dem Einsatz der Freiwilligen an den Schulen um eine Unterstützung der Lehrkräfte handelt, die Freiwilligen jedoch nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden können, sind keine Angaben dahingehend möglich, wie viele zusätzliche Stunden durch diese Maßnahme gewonnen werden können.

Neben dem Ziel, Lehrkräfte durch den Einsatz Freiwilliger zu entlasten und einen gezielten Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit im Land zu leisten, soll das Freiwillige Soziale Jahr im pädagogischen Bereich jungen Menschen gleichzeitig die Möglichkeit bieten, sich durch ihren Einsatz an den Schulen über den Beruf der Lehrkraft und den Arbeitsplatz Schule zu informieren und so, von den Fachkräften vor Ort begleitet und in ihrem Entscheidungsprozess unterstützt, eine fundierte Berufswahl zu treffen. Die jungen Menschen sollen durch ihre Erfahrungen an den Schulen idealerweise dafür begeistert werden, in der Folge ein Lehramtsstudium aufzunehmen, um später selbst als Lehrkraft im Schuldienst tätig zu sein.

XXIV. Erhöhung des eigenständigen Unterrichts in der 2. Phase der Vorbereitungsdienste bei Entlastung – insbesondere durch Wegfall schriftlicher Arbeiten:

Die Erhöhung des eigenständigen Unterrichts in der zweiten Phase der Vorbereitungsdienste wurde für den Jahrgang der Referendarinnen und Referendare, der im Januar bzw. Februar 2024 den Vorbereitungsdienst begonnen hat, umgesetzt. Die Maßnahme wird ab dem Schuljahr 2024/2025 greifen. Entsprechend der Prognose des Kultusministeriums können dadurch Stunden im Umfang von etwa 200 Deputaten gewonnen werden. Durch die Maßnahme entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land.

6. welche Maßnahmen der vergangenen fünf Jahre zur Gewinnung von Lehrkräften bereits wieder eingestellt wurden und aus welchen Gründen;

Keine der Maßnahmen wurde bisher eingestellt, das Ministerium greift weiterhin auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zurück.

7. welche zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften derzeit in Planung sind.

Das Kultusministerium hat im März 2023 ein Paket von 18 Maßnahmen auf den Weg gebracht, die dabei helfen sollen, die Unterrichtsversorgung zu stabilisieren. Diese Maßnahmen wurden teilweise bereits umgesetzt (siehe vorstehende Ausführungen zu den Fragen 1 bis 5) und sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel noch umgesetzt werden (z. B. Ausweitung der Möglichkeiten zur Monetarisierung im Ganztage). Ab April 2024 sollen außerdem der Direkteinstieg für das Lehramt Gymnasium und das Lehramt Sonderpädagogik geöffnet werden.

Schopper
Ministerin für Kultur,
Jugend und Sport